

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 18. März 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 97), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG“ durch die Worte „aufgrund des § 28 c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ ersetzt.
2. § 3 wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Verkehrsmittel des Personennahverkehrs, Fahren oder die jeweils dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen und Fähranlegern, nutzen,“.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1, des § 10, 11 oder 11 a,“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 oder einer Messe im Sinne des § 11 a, jeweils“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 a werden die Worte „Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern“ durch die Worte „Personennahverkehrs, Fahren oder die jeweils dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen und Fähranlegern“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 10, 11 oder 11 a“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 oder einer Messe nach § 11 a“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Gastronomiebetriebs“ die Worte „einschließlich einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Personenverkehrs“ durch die Worte „Personennahverkehrs und von Fahren“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „den §§ 10, 11 und 11 a“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, den Messen nach § 11 a“ ersetzt.
5. § 6 wird gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1),“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 3 IfSG“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Ergibt eine Testung nach Absatz 1 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Datum und die Uhrzeit zu erheben und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten zu übermitteln; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. ²Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels einer Anwendungssoftware erfolgen. ³In den Fällen des Satzes 1 ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. ⁴Die Kontaktdaten sind für die Dauer von einer Woche nach der Erhebung aufzubewahren; danach sind sie unverzüglich zu löschen. ⁵Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. ⁶Die Verwendung der Daten ist auf die Vorlage beim zuständigen Gesundheitsamt beschränkt.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 1 IfSG“ und die Angabe „§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 2 IfSG“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder ein Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für Personen, die

1. einen Nachweis nach § 22 a Abs. 1 IfSG hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes und einen Nachweis über eine Auffrischimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2,
2. einen Nachweis nach § 22 a Abs. 1 IfSG hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch zwei Einzelimpfungen, von denen die zweite nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
3. einen Nachweis nach § 22 a Abs. 2 IfSG hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes, aus dem ersichtlich ist, dass die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage, aber nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, oder
4. einen Nachweis nach § 22 a Abs. 1 IfSG hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch mindestens eine Einzelimpfung und eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

vorlegen.“

7. § 7 a wird gestrichen.

8. Der bisherige § 7 b wird § 7 a und wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

In Halbsatz 1 werden die Worte „Teilnehmende Personen“ durch die Worte „Personen, die an einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes teilnehmen,“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Beschränkung des Zutritts zu Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit mehr als 50 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nach den Absätzen 4 bis 6 beschränkt.

(2) Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gelten auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind.

(3) Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 1 gelten nicht

1. für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind,
2. für religiöse Veranstaltungen,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit in den in den §§ 8 a bis 9 genannten Betrieben und Einrichtungen oder in geschlossenen Räumen der in Absatz 2 genannten Betriebe und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach Absatz 1 darstellt,
4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtages, seiner Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben,
5. bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der Vertretung unberührt bleiben,
6. für Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Veranstalterin oder des Veranstalters der Versammlung unberührt bleiben,
7. für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes,
8. für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

(4) ¹Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit mehr als 50 bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; abweichend von Halbsatz 1 ist in Bezug auf eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Impfnachweis oder ein

Genesenennachweis vorzulegen. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Nachweis aktiv einzufordern. ³Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Person den Zutritt zu verweigern. ⁴Abweichend von § 2 Satz 1 brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen von mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen von mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter freiem Himmel einen Abstand zu anderen Personen nicht einzuhalten. ⁵Abweichend von § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.

(5) ¹Abweichend von Absatz 4 Satz 4 brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch in geschlossenen Räumen einen Abstand zu anderen Personen nicht einzuhalten, wenn jede teilnehmende Person, abweichend von § 4 Abs. 4 auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist. ²Ein Abstand zu anderen Personen brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 auch dann nicht einzuhalten, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter abweichend von Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 von den teilnehmenden Personen neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich die Vorlage eines Nachweises über eine negative Testung gemäß § 7 verlangt.

(6) Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss, soweit der Abstand nach § 2 Satz 1 einzuhalten ist, ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht, zum Beispiel durch

1. eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
2. Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung.

(7) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung nach Absatz 1 ist verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, soweit diese Personen weder einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG noch einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen. ²Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. ³Dienstleistende Personen nach Satz 1 müssen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.“

10. In § 8 a Abs. 2 wird die Angabe „§ 28 b IfSG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 entsprechend“ ersetzt.
11. § 8 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 1 IfSG“ und die Angabe „§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 2 IfSG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 28 b IfSG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 entsprechend“ ersetzt.
12. In § 8 c Satz 2 wird die Angabe „§ 28 b IfSG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 entsprechend“ ersetzt.
13. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 1 IfSG“ und die Angabe „§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 2 IfSG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 28 b IfSG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 entsprechend“ ersetzt.
14. Die §§ 10 und 11 werden gestrichen.
15. § 11 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 1 IfSG“ und die Angabe „§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 2 IfSG“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 28 b IfSG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 entsprechend“ ersetzt.
16. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 1 IfSG“ und die Angabe „§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 2 IfSG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „tragen“ ein Komma und die Worte „wobei die Ausnahme nach § 4 Abs. 4 gilt“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 28 b IfSG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 entsprechend“ ersetzt.
17. § 13 wird gestrichen.
18. Die §§ 14 bis 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

Kindertagespflege, Jugendfreizeiten

(1) Für in Kindertagespflege betreute Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(2) ¹Betreuerinnen und Betreuer sowie Veranstalterinnen und Veranstalter von Betreuungsangeboten für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeittstätten, Zeltlagern, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, wobei

1. bei mehrtägigen Angeboten vor Beginn ein Test nach § 7 Abs. 1 durchzuführen ist oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 7 Abs. 1 nachzuweisen ist und
2. während des Betreuungsangebots jeweils mindestens zwei Tests je Woche durchzuführen sind.

²Es muss zudem ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausbildung erfolgen.

§ 15

Kindertageseinrichtungen

(1) ¹In einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindern ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Betreuung untersagt, wenn sie nicht den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG je Woche erbringen; die Erziehungsberechtigten der Kinder nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests die Dokumentation des Testergebnisses erbringen.

²Satz 1 gilt entsprechend während der Schulferien für in einer Kindertageseinrichtung betreute Kinder ab Schuleintritt.

³Außerhalb der Schulferien genügt für Kinder ab Schuleintritt der Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG je Woche gegenüber der Schule. ⁴Das Zutrittsverbot gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Kindertageseinrichtung einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. betreute Kinder, an denen ein in der Kindertageseinrichtung ausgegebener Test im Sinne des § 22 a Abs. 3 IfSG aufgrund des Entwicklungsstandes nicht durchgeführt werden kann, wenn
 - a) die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist oder die Einrichtungsleitung sichere Kenntnis von der Undurchführbarkeit hat und
 - b) eine im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person anstelle des betreuten Kindes den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG je Woche erbringt, wobei die im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person bei der Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen darf.

⁵Das Zutrittsverbot gilt nur in Bezug auf die Kindertageseinrichtungen, in denen für betreute Kinder Selbsttests in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁶Ergibt eine Testung das Vorliegen eines Verdachts einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes die Leitung der Kindertageseinrichtung darüber zu informieren.

(2) ¹Jede Person, ausgenommen in der Kindertageseinrichtung betreute Kinder sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen, hat in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Kernzeiten und der Randzeiten eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ²Darüber hinaus haben Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen während der Kernzeiten und der Randzeiten in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung in einer Gruppe, in der überwiegend oder ausschließlich Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstands nach § 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ³§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege und der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu der Qualifikation der erforderlichen pädagogischen Kräfte sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallende pädagogische Kräfte nicht durch geeignete pädagogische Kräfte ersetzen kann. ²Dies gilt sowohl für den Fall, dass die pädagogischen Kräfte aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden können, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann. ³Im Fall des Satzes 1 sollen in einer Gruppe jedenfalls eine pädagogische Kraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sein.

§ 16

Schulen

(1) ¹In einem Schulgebäude hat während des Schulbetriebs jede Person eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Abweichend von Satz 1 darf im Primärbereich die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und keine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 5 greift.

(2) ¹Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, an der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach den §§ 75 und 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 75 und 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX, Personen nach § 13 a SGB VIII und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tagesbildungsstätten ist der Zutritt zu einem Schulgebäude untersagt, wenn sie nicht den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG je Woche erbringen; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests abweichend von § 22 a Abs. 3 IfSG die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ²Das Zutrittsverbot gilt nicht

1. für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. für Personen mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen.

³Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen Selbsttests in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁴Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 1 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren. ⁵Ergibt eine durchgeführte Testung mittels eines Selbsttests das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), so ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe an den folgenden fünf Schultagen abweichend von Satz 1 zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztage verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgenden Bestätigungstestung negativ ist.

(3) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

(4) Schulen sind zur Datenverarbeitung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 hinsichtlich des Impf-, Sero- und Teststatus nach § 36 Abs. 3 IfSG berechtigt.

§ 17

Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) ¹Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 5 auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. ²Mit diesen Regelungen im Hygienekonzept soll Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern auch dann ermöglicht werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, soweit dies mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar ist und die örtlich zuständigen Behörden dem zustimmen.

(2) Beschäftigte in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

(3) ¹In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. ²Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. ³Die Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ⁴§ 4 Abs. 3 Nr. 3 findet keine Anwendung; im Übrigen bleibt § 4 anwendbar. ⁵Die Sätze 3 und 4 sind auch anzuwenden in Bezug auf unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen.

(4) ¹Die in Absatz 2 genannten Personen, Besucherinnen, Besucher sowie Dritte dürfen die in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 genannten Einrichtungen und Unternehmen nur betreten oder in diesen nur tätig werden, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis nach § 22 a Abs. 3 IfSG mit sich führen. ²Begleitpersonen von in den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten oder gepflegten Personen, die diese nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gelten nicht als Besucherinnen oder Besucher im Sinne des Satzes 1. ³Wenn die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, dann darf diese abweichend von § 22 a Abs. 3 IfSG höchstens 48 Stunden zurückliegen. ⁴Für die in Absatz 2 genannten Personen kann die zugrunde liegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen, wenn sie einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen; das gilt entsprechend für Dritte, die als medizinisches Personal die in den in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten oder gepflegten Personen zu Behandlungszwecken aufsuchen. ⁵Eine Testung muss für die in Absatz 2 genannten Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen, mindestens zweimal pro Kalenderwoche durchgeführt werden. ⁶Für Personen, die die Einrichtung oder das Unternehmen im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den in den in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten oder gepflegten Personen nur für einen unerheblichen Zeitraum

betreten, gilt Satz 1 nicht. ⁷Die in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen. ⁸Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Personen nach Absatz 2 und Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG auch für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte anzubieten.

(5) ¹Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. ²Alle in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. ³Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, dürfen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. ⁴Die zuständige Behörde kann von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie von den Leitungen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. ⁵Die nach Satz 3 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

(6) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(7) ¹Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. ²Satz 1 gilt für stationäre Hospize entsprechend.

(8) ¹Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 5 erstellten Hygienekonzepts sind

1. der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie
2. die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI

zulässig. ²Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 gilt nicht für die Gäste einer Tagespflegereinrichtung, soweit alle anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG oder einen Testnachweis gemäß § 22 a Abs. 3 IfSG vorlegen. ³Satz 2 gilt entsprechend für den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis.

§ 18

Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

¹Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines mit einer Werkstatt für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe sowie die Leitung einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines mit einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe hat, soweit aufgrund des Anwendungsbereichs der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V 1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), keine weiterreichenden Anforderungen bestehen, in einem Hygienekonzept nach § 28 a Abs. 8 Nr. 4 IfSG, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.“

19. § 20 wird gestrichen.
20. In § 21 werden die Angabe „bis 13“ durch die Angabe „bis 12“ und die Angabe „bis 20“ durch die Angabe „bis 19“ ersetzt.
21. In § 22 wird das Datum „19. März 2022“ durch das Datum „2. April 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 2022 in Kraft.

Hannover, den 18. März 2022

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ministerin